



öffentlich

Entwicklung der Sozialhilfe (SGBXII) und der Eingliederungshilfe (SGBIX) sowie des Wohngeldes und der Schuldnerberatung im Zollernalbkreis

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Schul-, Kultur- und
Sozialausschuss

öffentlich

am 26.05.2025

Kenntnisnahme

A. Beschlussvorschlag:

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: EUR

Anlagen:

öffentlich

Entwicklung der Sozialhilfe (SGBXII) und der Eingliederungshilfe (SGBIX) sowie des Wohngeldes und der Schuldnerberatung im Zollernalbkreis

Allgemeines

In der Sitzung des Schul-, Kultur- und Sozilausschusses am 19.05.2014 (DS SKS-Nr. 6/2014) und in der Sitzung vom 24.04.2017 (DS SKS Nr. 1/2017) wurde über die Umsetzung des Sozialgesetzbuches (SGB) XII im Zollernalbkreis berichtet. Dort wurde die Entwicklung der Fallzahlen der Jahre 2010 bis 2013 und der Jahre 2014 bis 2016 differenziert nach Hilfearten dargestellt. Für die Jahre 2017 bis 2020 wurde in der Sitzung vom 21.06.2021 DS SKS Nr.12/2021 berichtet. In Ergänzung werden nunmehr die Fallzahlen der Jahre 2020 bis 2024 für die Sozialhilfe (SGBXII) und die Eingliederungshilfe (SGBIX) dargestellt sowie **neu** in den Bericht mit aufgenommen ist die Fallzahlenentwicklung im Wohngeld und in der Schuldnerberatung.

I. Fallzahlen

1. Fallzahlen 2020 – 2024 im SGB XII

Die Entwicklung der Fallzahlen im **SGB XII – Sozialhilfe** - über die letzten fünf Jahre (2020 - 2024) - differenziert nach Hilfearten zum Stichtag 31.12. des Jahres - stellt sich wie folgt dar:

| SGB XII | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|--|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Hilfe zum Lebensunterhalt (außerhalb v. Einr.) | 49 | 43 | 95 | 91 | 88 |
| Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung | 1.316 | 1.329 | 1.463 | 1.446 | 1500 |
| Hilfe zur Pflege (stationär) | 394 | 407 | 349 | 362 | 385 |
| Hilfe zur Pflege (ambulant) | 28 | 20 | 21 | 32 | 35 |
| Hilfen zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten | 9 | 10 | 9 | 14 | 13 |
| insgesamt | 1.796 | 1.809 | 1.937 | 1.945 | 2.021 |

2. Fallzahlen 2020 - 2024 im SGB IX

Die Entwicklung der Fallzahlen im **SGB IX – Eingliederungshilfe** - über die letzten fünf Jahre (2020 - 2024) - differenziert nach Hilfearten zum Stichtag 31.12. des Jahres - stellt sich wie folgt dar:



öffentlich

| SGB IX | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|---|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Eingliederungshilfe für behinderte Menschen | 1.315 | 1.294 | 1.338 | 1.419 | 1.474 |

Zum 1. Januar 2020 trat die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft, d.h. die Fachleistungen der Eingliederungshilfe wurde in den 2. Teil des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) überführt und es erfolgte die strikte Trennung der existenzsichernden Leistungen (= Sozialhilfe SGB XII) von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe (SGB IV).

Daher erfolgt ab 01.01.2020 die Darstellung der Aufwendungen der zwei verschiedenen Leistungsarten SGB XII – Sozialhilfe- und SGB XI –Eingliederungshilfe- jeweils getrennt.

II. Finanzielle Aufwendungen

Entwicklung der Sozialhilfeausgaben SGB XII Sozialhilfe (Bruttoaufwand in Euro) Jahre 2020 - 2024

| SGB XII | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Hilfe zum Lebensunterhalt (außerhalb von Einrichtungen) | 384.677 | 373.086 | 581.457 | 844.132 | 898.700 |
| Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung | 9.331.204 | 9.638.268 | 10.860.454 | 12.561.272 | 14.182.929 |
| Hilfe zur Pflege stationär | 7.171.088 | 7.906.809 | 4.909.282 | 5.478.038 | 5.806.616 |
| Hilfen zur Pflege ambulant | 184.467 | 219.788 | 219.466 | 264.499 | 301.592 |
| Hilfen zur Gesundheit, Krankenhilfe | 179.456 | 144.043 | 575.757 | 683.808 | 1.002.959 |
| Hilfen in anderen Lebenslagen u. zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten | 896.426 | 797.707 | 725.499 | 772.782 | 788.869 |



**Entwicklung der Ausgaben in der Eingliederungshilfe SGB IX (Bruttoaufwand in Euro)
im Jahr 2020 - 2024**

| SGB IX | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|------------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Eingliederungshilfe nach SGB IX | 37.324.038 | 38.703.755 | 40.020.740 | 45.775.650 | 49.270.918 |

1. Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kap. SGB XII) außerhalb von Einrichtungen

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kap. SGB XII spielt eine untergeordnete Rolle unter den Hilfearten und wird überwiegend an Rentenbezieher vor Erreichen der Altersgrenze (Erwerbsgeminderte auf Zeit) oder Kinder bis 14 Jahre, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen decken können und nicht Sozialgeldempfänger sind, gewährt.

Die Fallzahlen im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt sind insgesamt gering, haben sich aber durch den Zustrom der **ukrainischen Flüchtlinge** seit Juli 2022 verdoppelt.

2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kap. SGB XII) außerhalb von Einrichtungen

Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII haben Personen, die die Altersgrenze erreicht haben oder das 18. Lebensjahr vollendet und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Die im Rahmen der Grundsicherung entstehenden Kosten werden seit 2014 zu 100 % vom Bund getragen.

Die Grafik zeigt, wie sich die Anzahl der Leistungsberechtigten sowie die Kosten in der Grundsicherung von 2020 bis 2024 brutto entwickelt haben.

Die Flüchtlingskrise hat sich sehr stark auf die Fallzahlen und den finanziellen Aufwand in der Grundsicherung ausgewirkt. Zum 01.06.2022 erfolgte der **Rechtskreiswechsel** der ukrainischen Flüchtlinge vom Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II/SGB XII, so dass der Lebensunterhalt für die ukrainischen Flüchtlinge im Rahmen des Bürgergeldes oder der Sozialhilfe fortan sichergestellt werden musste. Die Anzahl der Grundsicherungsempfänger hat sich daher ab dem Jahr 2022 sprunghaft erhöht.



öffentlich

Darüber hinaus wurden die Mieten für die Leistungsempfänger des SGB II und SGB XII an die Bruttokaltmieten aus dem Wohngeldgesetz angeglichen und die Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft zum 01.04.2022 erhöht.

Die Erhöhung der Kosten der Unterkunft hat sich neben der Fallzahlensteigerung auf die Leistungsaufwendungen in der Grundsicherung erheblich ausgewirkt und die Ausgaben in der Grundsicherung sind vom Jahr 2022 zum Jahr 2023 um rund 2 Mio. EUR angestiegen.

Der Zustrom der ukrainischen Flüchtlinge hat auch zu einem sehr starken Anstieg der Leistungsaufwendungen in der Krankenhilfe ab dem Jahr 2022 geführt. Die Krankenhilfesaufwendungen betragen im Jahr 2021 144.000 EUR, im Jahr 2022 576.000 EUR und haben sich bis zum Jahr 2024 auf 1 Mio. EUR erhöht. Die ukrainischen Flüchtlinge, die dem Rechtskreis des SGB XII zugeordnet sind, sind **nicht** gesetzlich krankenversichert, so dass diese als Betreuungsfall nach § 264 SGB V bei der Krankenkasse angemeldet werden müssen und der Landkreis die tatsächlich entstehenden Aufwendungen für die entstehenden Arzt-, Arznei- und Krankenhauskosten sowie Zahn- und Zahnersatzkosten tragen muss.

3. Hilfe zur Pflege (7. Kap. SGB XII)

Die Leistungen der Hilfe zur Pflege werden gewährt, wenn die vorrangigen Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen, um die Heimkosten oder die Kosten der ambulanten Pflege zu decken und die Leistungsberechtigten über kein ausreichendes Einkommen und Vermögen verfügen, um die Aufwendungen aus Eigenmitteln zu decken.

Der Umzug ins Pflegeheim bringt für viele Bewohner eine große Belastung mit sich. Neben den Leistungen der Pflegeversicherung werden Eigenbeteiligungen von über 3.000 EUR im Monat und mehr von den Heimen gefordert. Viele Bewohner müssen daher zur Deckung der Heimkosten Sozialhilfe in Anspruch nehmen.

Ein Rückgriff auf die Angehörigen im Rahmen der Unterhaltspflicht ist nur noch eingeschränkt und in wenigen Ausnahmefällen möglich. Durch das Gesetz zur finanziellen Entlastung von Angehörigen Pflegebedürftiger, welches im Jahr 2020 in Kraft getreten ist, werden Kinder von Pflegebedürftigen, die Sozialhilfe im Heim beziehen, erst ab einem Jahreseinkommen von über 100.000 € zu einem Unterhaltsbeitrag zu den Heimkosten der Eltern herangezogen. Insoweit sind dem Sozialhilfeträger ab dem Jahr 2020 Einnahmen aus Unterhaltsbeiträgen in einer Größenordnung von etwa 200.000 EUR jährlich entfallen.

Durch die Verabschiedung des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetzes (GVWG) ab dem Jahr 2022 wurde ein gestaffelter Zuschuss zu den pflegebedingten Eigenanteilen beschlossen, der die Fallzahlen und die Ausgaben im Bereich der Hilfe zur Pflege durch die höheren vorrangigen Leistungen der Pflegekasse zunächst um 3 Mio. EUR reduziert hat.

In diesem gleichen Gesetz wurden aber andere umfangreiche kostenwirksame Reformschritte, wie die tarifgebundene Entlohnung aller Einrichtungen ab September 2022



öffentlich

und die zweite Stufe der Einführung eines einheitlichen Personalbemessungsverfahrens 2023 beschlossen, die die pflegebedingten Eigenanteile für die Bewohner wieder erhöht haben.

Die finanzielle Belastung der Pflegeheimbewohner liegt daher ungefähr wieder auf dem Niveau vor Einführung der Zuschläge, die seit 01.01.2022 greifen.

Im Bereich der stationären Hilfe zur Pflege haben sich zwar die Bruttoausgaben von 2021 auf 2024 um 1,3 Mio. EUR verringert, aber die Aufwendungen im stationären Bereich der Hilfe zur Pflege werden zukünftig fortlaufend ansteigen. Ursache hierfür sind die steigenden Pflegesätze in den Einrichtungen aufgrund von Tarifsteigerungen, Pflegeschlüsselverbesserungen und der Möglichkeit der Gewinnerzielung.

Die Pflegereformen der letzten Jahre haben sich auf den gesamten Pflegebereich insgesamt sehr positiv ausgewirkt. Durch die Erhöhung des Pflegegeldes und der Pflegesachleistungen im SGB XI traten in den Jahren 2020–2024 nur noch vereinzelt Hilfefälle im ambulanten Bereich auf. Eine leichte Zunahme der Hilfefälle hat sich durch die aus der Ukraine geflüchteten Menschen abgezeichnet, die aufgrund der fehlenden Vorversicherungszeiten in der gesetzlichen Pflegeversicherung keine Pflegeleistungen nach dem SGB XI erhalten können und daher auf ambulante Leistungen der Hilfe zur Pflege beim Sozialamt angewiesen sind. Nichtversicherte Pflegebedürftige erhalten Pflegegeld oder auch Pflegesachleistungen in gleichem Umfang wie bei gesetzlich Versicherten in der Pflegekasse.

4. Bildungs- und Teilhabepaket (BuT):

Wo Kinder und Jugendliche aufgrund des geringen Einkommens ihrer Familien in besonderer Weise von Ausschluss bedroht sind, eröffnet das Bildungs- und Teilhabepaket Chancen auf Teilhabe. Die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket wurden kontinuierlich verbessert. Die **Eigenanteile** der Eltern für das gemeinsame Mittagessen in Kindertagesstätten und Schule sowie für die Schülerbeförderung sind **weggefallen**. Darüber hinaus können neben der Übernahme der Kosten für Schul- und Klassenausflüge, Vereinsbeiträge auch Kosten für Lernförderung beansprucht werden.

Das Schulstarterpaket wird für jedes Schulhalbjahr ausbezahlt. Diese Leistung beträgt aktuell 195 EUR und zwar 130 EUR für das erste Schulhalbjahr und 65 EUR für das zweite Schulhalbjahr.

Die Tabelle gibt einen Überblick über die Leistungsempfänger im BuT insgesamt und zeigt wie viele Leistungsempfänger welche Art von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in Anspruch genommen haben.



öffentlich

Entwicklung der Fallzahlen Bildung und Teilhabe (SGB XII, WoGG, BKGG)

| Einzelleistung | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|---|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Schul- u. Kitaausflüge (ein- und mehrtägig) | 35 | 24 | 104 | 184 | 207 |
| Lernförderung | 11 | 11 | 18 | 12 | 15 |
| Schulbedarf | 601 | 532 | 554 | 810 | 873 |
| Mittagsverpflegung | 227 | 150 | 254 | 352 | 404 |
| Schülerbeförderung | 176 | 165 | 172 | 253 | 224 |
| Soziale u. kulturelle Teilhabe | 142 | 135 | 148 | 278 | 255 |
| Gesamt | 1.192 | 1.017 | 1.250 | 1.889 | 1.978 |
| Leistungsempfänger BuT insgesamt * | 710 | 617 | 670 | 973 | 1.046 |

** ein BuT-Leistungsempfänger kann verschiedene Einzelleistungen beantragen*

Auffällig ist der extreme Anstieg der Leistungsberechtigten um 639 Personen vom Jahr 2022 zum Jahr 2023, insbesondere der Anstieg der Leistungen für Schulbedarf, Mittagsverpflegung und Schülerbeförderung und der Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe.

Die Erhöhung der Ausgaben resultiert aus der **Wohngeldreform**, die eine erhebliche Erweiterung der Bezugsberechtigten zur Folge hatte. Da sich die Antragszahlen für Wohngeld aufgrund der Wohngeldreform zum 01.01.2023 im Zollernalbkreis um das 1,75-fache erhöht haben, konnte auch ein erheblicher Anstieg der Antragszahlen auf Leistungen für Bildung und Teilhabe festgestellt werden. Darüber hinaus wurden die Leistungen intensiv durch das Sozialamt beworben und verstärkt nach der Corona Zeit wieder in Anspruch genommen.

Die Tabelle gibt einen Überblick, in welcher Höhe Leistungen nach dem BuT für die einzelnen Leistungsarten aufgewendet worden sind:

| Einzelleistung | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|-----------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
|-----------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|



öffentlich

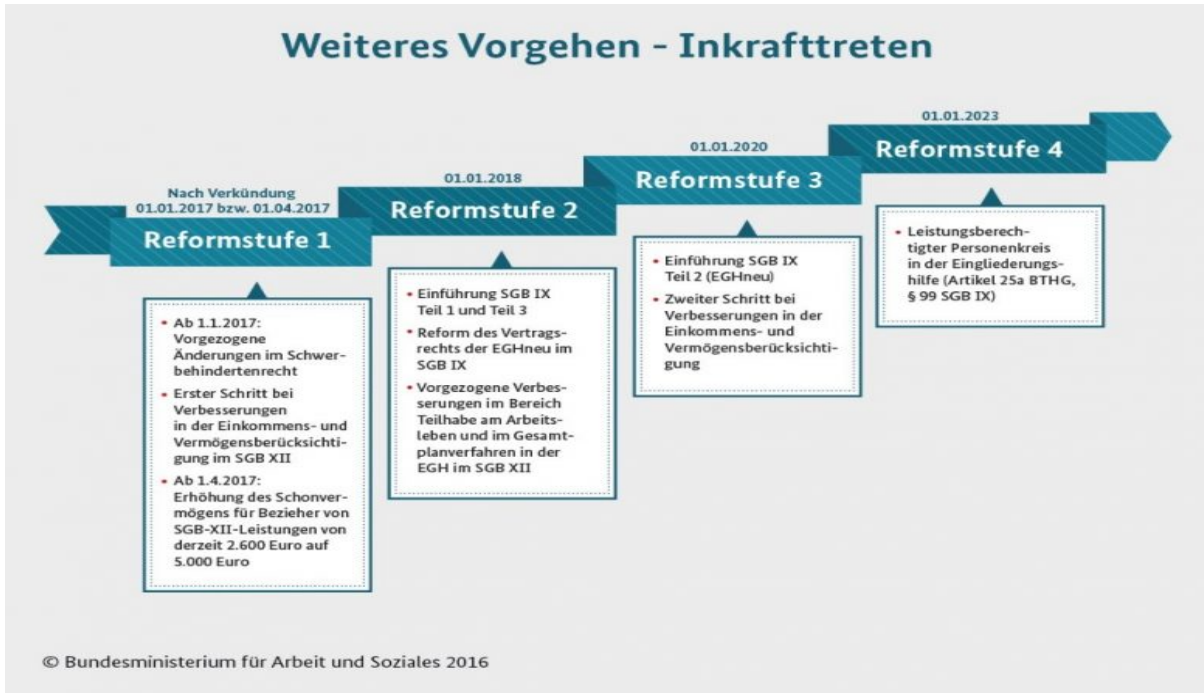
| | | | | | |
|---|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| Schul- u. Kitaausflüge (ein- und mehrtägig) | 1.459 € | 817 € | 15.471 € | 40.630 € | 37.569 € |
| Lernförderung | 7.792 € | 11.138 € | 9.851 € | 20.432 € | 15.724 € |
| Schulbedarf | 66.000 € | 65.218 € | 59.257 € | 112.478 € | 133.920 € |
| Mittagsverpflegung | 34.058 € | 40.541 € | 63.622 € | 105.976 € | 141.329 € |
| Schülerbeförderung | 30.534 € | 38.014 € | 35.644 € | 56.761 € | 43.682 € |
| Soziale u. kulturelle Teilhabe | 16.548 € | 18.746 € | 17.552 € | 26.867 € | 32.106 € |
| Gesamt | 156.391 € | 174.474 € | 201.397 € | 363.144 € | 404.330 € |

Die Entwicklung der Ausgaben spiegelt die Entwicklung des Anstiegs der Antragszahlen wieder. Es zeigt sich ab dem Jahr 2023 ein signifikanter Anstieg der Ausgaben für Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Die Bundesmittel für BuT orientieren sich prozentual an den Gesamtmitteln der Bundeserstattung für die KdU im SGB II und nicht an der konkreten Inanspruchnahme im jeweiligen Landkreis.

5. Eingliederungshilfe

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist in 4 Reformstufen in Kraft getreten. Mit der 3. Reformstufe des BTHG zum 01.01.2020 erfolgte die inhaltliche Neugestaltung, d.h. die Fachleistung Eingliederungshilfe wurde vom Sozialgesetzbuch (SGB) XII in den 2. Teil des SGB IX überführt. Die für den 01.01.2023 geplante 4. Reformstufe (Neubestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe) wurde noch nicht umgesetzt. Mit dem BTHG erfolgte ein Paradigmenwechsel im System der Eingliederungshilfe. Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen hat durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) einen kompletten Systemwechsel erlebt. Die Reform hat den Menschen mit seinen persönlichen Bedarfen und Bedürfnissen in den Fokus gerückt und deren Umsetzung hat sich in der Praxis als sehr zeitaufwändig, rechtlich schwierig und mit erheblichen finanziellen Aufwendungen erwiesen.



Im ZAK mussten mit 8 verschiedenen Leistungsanbietern 37 verschiedene Vereinbarungen abgeschlossen werden. Die Umsetzung ist abgeschlossen. Finanziell hat die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) für den Zollernalbkreis einen erheblichen Mehraufwand bedeutet. Die neuen Leistungs- und Vergütungssystematiken führten zu einer Kostensteigerung je Leistungsfall zwischen **10 % und 60 %**. Die Fallzahlen haben sich nur langsam nach oben entwickelt. Vom Jahr 2020 mit 1.315 Leistungsberechtigten bis zum Jahr 2024 mit 1.474 Leistungsempfängern ist nur ein Anstieg von 159 Leistungsberechtigten zu verzeichnen. Dagegen haben sich die Ausgaben von 37,3 Mio. EUR brutto im Jahr 2020 auf 49,3 Mio. EUR brutto im Jahr 2024 und damit um 12 Mio. EUR erhöht.

Von Seiten des Landes hat der Zollernalbkreis für die Jahre 2020 und 2021 eine Zahlung von jeweils 1,062 Mio. EUR (Soziale Teilhabe und BTHG-bedingte Personalkosten) erhalten. Für die Jahre 2022 und 2023 wurden bisher vom Land jeweils 1,236 Mio. EUR und Abschlagszahlungen im Jahr 2024 von 1,671 Mio EUR geleistet. Die zukünftigen finanziellen Auswirkungen des BTHG sind daher maßgeblich davon abhängig, in welcher Höhe Leistungen im Rahmen der Konnexität durch das Land Baden-Württemberg anerkannt werden.

Entwicklung der Eingliederungshilfeleistungen in den Jahren 2020 - 2024

Zum 31.12.2024 haben insgesamt 1.474 Menschen mit einer wesentlichen Behinderung Leistungen der Eingliederungshilfe durch den Zollernalbkreis erhalten.



Leistungsberechtigte in der Eingliederungshilfe und Anzahl der Eingliederungshilfemaßnahmen jeweils zum Stichtag 31.12.

| SGB IX | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|---|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Eingliederungshilfe für behinderte Menschen* | 1.315 | 1.294 | 1.338 | 1.419 | 1.474 |
| Teilhabe am Arbeitsleben** | 524 | 499 | 507 | 499 | 494 |
| Teilhabe an Bildung** | 325 | 313 | 307 | 330 | 296 |
| Soziale Teilhabe** | 712 | 725 | 719 | 768 | 857 |

* Anzahl Personen

** Anzahl Maßnahmen

Die Bruttoausgaben in der Eingliederungshilfe und die Fallzahlen in den Jahren 2020 -2024 stellen sich wie folgt dar:

Der Nettozuschussbedarf hat sich vom Jahr 2020 bis zum Jahr 2024 um 11,1 Mio. EUR erhöht.

III. Wohngeld

Das Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Daher können Mieterinnen und Mieter sowie Eigentümerinnen und Eigentümer mit geringeren Einkommen Wohngeld erhalten. Wohngeld wird als Zuschuss an Haushalte gezahlt, deren Einkommen knapp oberhalb der Grundsicherungsgrenze liegt und dient dazu Haushalte mit niedrigem Einkommen bei den zu zahlenden Mieten und steigenden Heizkosten zu entlasten.

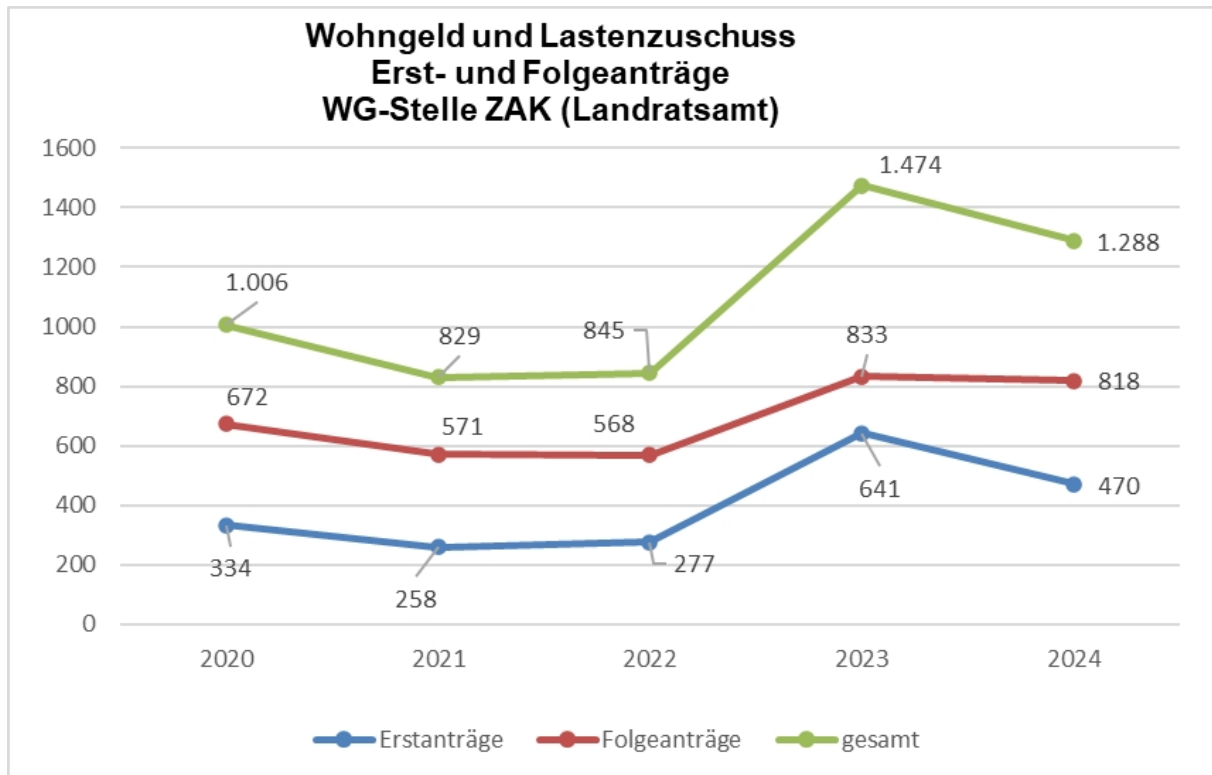
Zum 01.01.2023 trat die größte Wohngeldreform in der Geschichte Deutschlands in Kraft. Dreimal mehr Haushalte hatten Anspruch auf Wohngeld als zuvor. Bis zur Reform hatten 600.000 Haushalte Anspruch auf Wohngeld danach rund zwei Millionen Haushalte mit 4,5 Millionen Menschen.

Dementsprechend erhöhte sich auch **die Zahl der Wohngeldanträge** von 845 Anträgen im Jahr 2022 auf 1.474 Anträge im Jahr 2023 und die Zahl der Wohngeldanträge stieg somit um das **1,75-fache** im Landkreis an.

Zu beachten ist, dass im Landkreis 3 Wohngeldstellen vorhanden sind. Die Stadt Albstadt und die Stadt Balingen gewähren das Wohngeld für ihre Bürger, die in ihrer Stadt und den Stadtteilen wohnen, selbst. Wie sich die Antragszahlen und die Wohngeldbezieherzahlen bei der Stadt Albstadt und Balingen entwickelt haben und in den Jahren 2020 -2024 abbilden, ist vorliegend nicht aufgeführt.



Es handelt sich ausschließlich um Antragssteller- und Wohngeldbezieher, die vom Landkreis betreut werden.

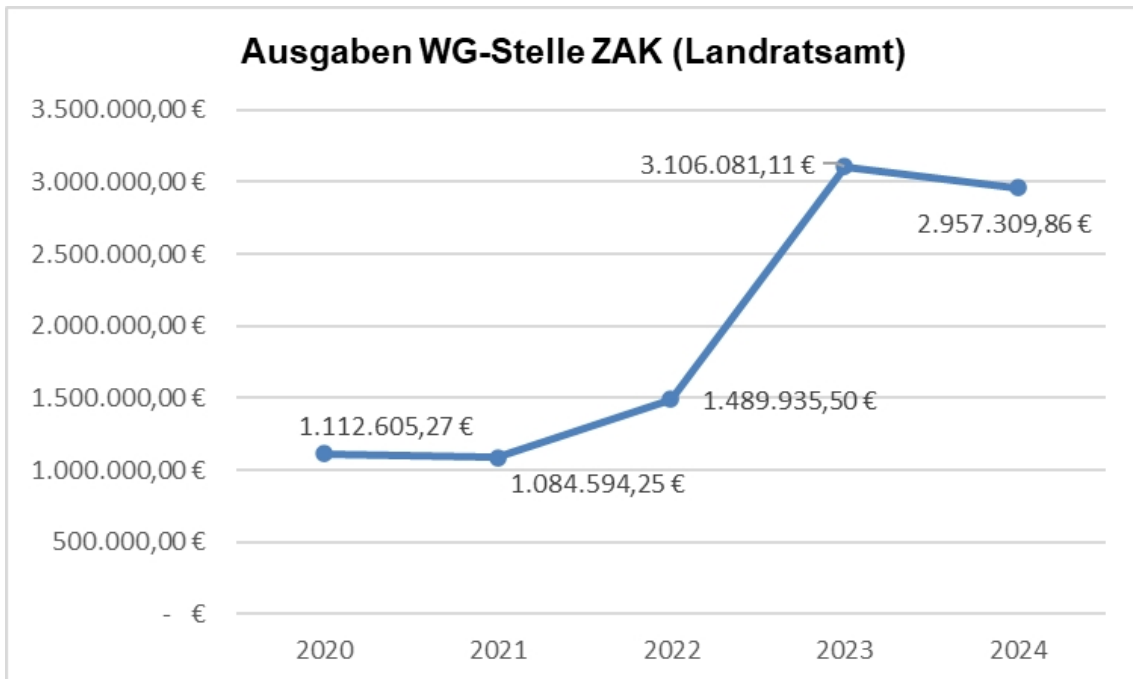
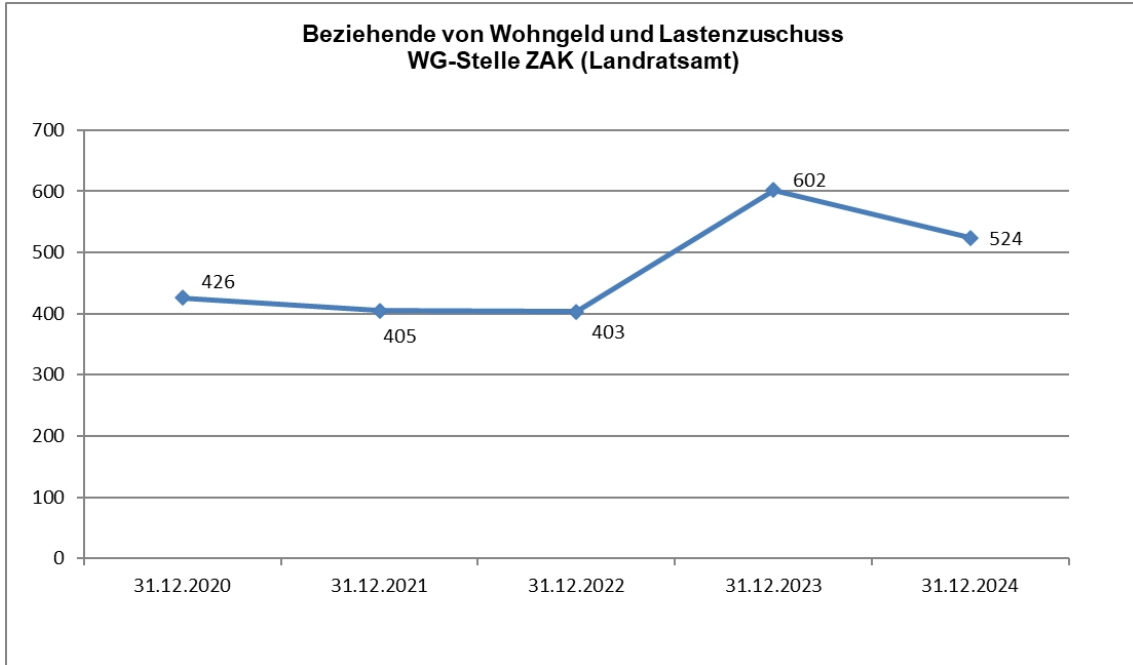


Die **Anzahl der Wohngeldbezieher** bei der Wohngeldstelle des Landkreises erhöhte sich vom Jahr 2022 mit 403 Leistungsberechtigten auf 602 Leistungsberechtigte im Jahr 2023 und damit um das **1,5 fache** und die Ausgaben stiegen von rd. 1,5 Mio. EUR **auf 3,1 Mio. EUR** an.

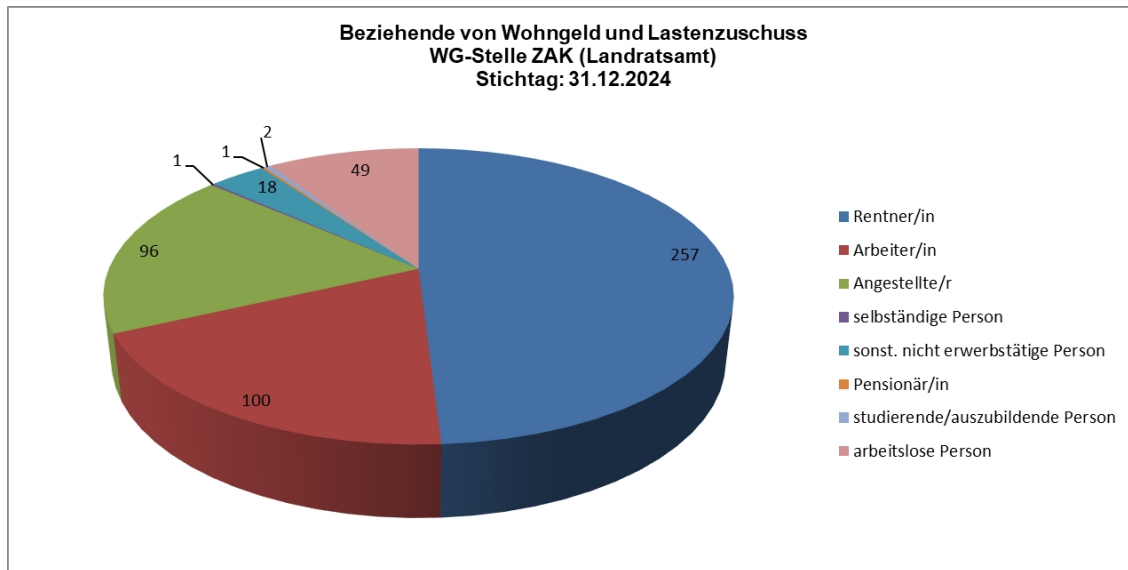
Zum 01.01.2024 wurde die Wohngeldstelle personell um eine Stelle aufgestockt. Aufgrund der Einarbeitung der neuen Mitarbeiterin und dem Weggang einer Mitarbeiterin in den Ruhestand konnte dieser große Zuwachs an Anträgen nicht ohne größere Wartezeiten bearbeitet werden. Vielmehr wurden Anträge aus dem Jahr 2023 erst in 2024 und Anträge aus dem Jahr 2024 erst im Jahr 2025 abschließend abgearbeitet. Ein Rückgang der Wohngeldbezieher ist nicht erfolgt, es erfolgte lediglich eine zeitversetzte Abarbeitung der eingegangenen Wohngeldanträge.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld für die Jahre 2020 bis 2024 sowie die Höhe der Ausgaben der Wohngeldstelle des Zollernalbkreis in diesem Zeitraum.

Das Wohngeld wird jeweils zu 50 Prozent aus Mitteln des Bundes und des Landes finanziert. Der Kreishaushalt wird nicht belastet.



Aus der Struktur der bei der Wohngeldstelle des Zollernalbkreises erfassten Wohngeldbezieher zeigt sich, dass der überwiegende Anteil der Wohngeldempfänger Rentner sind und damit die Rente nicht ausreichend ist, um die Miete bzw. die Belastung für das Eigenheim zu decken.



IV. Schuldnerberatung

Die Schuldnerberatung dient der Begleitung und Unterstützung von Menschen oder Familien, die überschuldet sind. Konsumkredite, Darlehen für das Haus, die Ratenzahlung für das Auto oder beim Versandhandel, sind für viele Menschen heutzutage etwas ganz Normales. Problematisch wird es dann, wenn durch die laufenden Einkünfte, die tatsächlich zu erbringenden Verbindlichkeiten nicht mehr gedeckt werden können.

Die Schuldnerberatung bietet Hilfestellung für Menschen mit Schuldenproblemen; sie erfolgt nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und der Offenheit und trägt zur Stabilisierung der psychosozialen Situation der Betroffenen und zur Sicherung der Existenzgrundlage bei. Häufig droht Sozialhilfebedürftigkeit oder die Betroffenen stehen bereits im Leistungsbezug von Sozialleistungen.

Im Mittelpunkt der Schuldnerberatung steht immer die Erhaltung und Wiederherstellung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Schuldnerinnen und Schuldner. Je nach Ausgangslage zielt die Beratung auf eine Stabilisierung der Lebenssituation, auf die Existenzsicherung, auf Wohnraumerhalt, auf eine Regulierung oder Teilregulierung der Schulden, bis hin zur Vorbereitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens ab.

Die Schuldnerberatungsstelle berät und informiert kostenlos. Langfristige Ziele der Arbeit der Schuldnerberatungsstelle sind:

- die dauerhafte finanzielle Stabilisierung des Haushalts und der davon abhängigen Personen,
- Erhalt und Sicherung des Arbeitsplatzes,
- die Vermeidung von Sozialleistungsbezug und die Entwicklung von Selbsthilfemöglichkeiten,
- Erhöhung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Eine Überschuldung kann das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses erschweren oder kann sich auch negativ auf die Motivation zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auswirken (drohende



öffentlich

Lohnpfändungen). Eine Überschuldung stellt auch ein gravierendes Vermittlungshemmnis in den Arbeitsmarkt dar, weil den Arbeitgebern erhebliche Belastungen durch die Überschuldung von Arbeitnehmern entstehen.

Eine zentrale Rolle in der Beratung spielt auch die Aufklärung der Schuldnerinnen und Schuldner hinsichtlich ihrer Rechte und Möglichkeiten. Diese reicht von Informationen zum Vollstreckungsschutz, über Fragen zum Erhalt und der Sicherung eines Girokontos, insbesondere zum Pfändungsschutzkonto (P-Konto) und Basiskonto, bis hin zu Fragen zum Umgang mit Gläubigerschreiben oder Anrufen von Inkassounternehmen und sonstigen Gläubigervertretern.

a. Schuldnerberatungsstellen und Schuldnerbegleitung

Die Schuldnerberatung wird im Zollernalbkreis in einer eigens dafür eingerichteten Schuldnerberatungsstelle angeboten. Diese ist mit 1,25 Personalstellen ausgestattet. Darüber hinaus gibt es aktuell keine weitere Schuldnerberatungsstelle im Zollernalbkreis. Die Schuldnerberatung der Diakonischen Bezirksstelle in Balingen ist derzeit wegen Elternzeit nicht besetzt.

Seit 2012 gibt es im Zollernalbkreis zusätzlich noch eine ehrenamtliche Schuldnerbegleitung. Seit Beginn im Herbst 2012 wurden insgesamt rund 100 Personen von den Schuldnerbegleitern betreut und beraten. Die Zahl der Beratungen geht allerdings seit Jahren kontinuierlich zurück. Im Jahr 2023 wurden noch 10 Personen und 2024 5 Personen begleitet. Es wird immer schwieriger, ehrenamtliche Schuldnerbegleiter zu finden und bei den Schuldnern besteht auch keine Bereitschaft mehr die Schuldnerbegleitung anzunehmen.

b. Die Entwicklung der Fallzahlen Schuldnerberatungsstelle

Die Anzahl der Schuldner ist gegenüber den Jahren 2019/2020 rückläufig geworden. Im Jahr 2024 wurden durch die Schuldnerberatungsstelle insgesamt 396 Personen beraten:

Von den insgesamt 396 beratenen Personen, haben rund 71 % die deutsche Staatsangehörigkeit. 29 % der Beratenen gehören einer anderen Nationalität an. Der größte Anteil an Personen, die die Beratungsstelle im vergangenen Jahr aufsuchten, kam mit 101 Personen aus der Altersgruppe der 31- bis 40-Jährigen. Insgesamt war nur einer der Beratenen unter 21 Jahre alt.

Die Mehrzahl der beratenen Personen kommt aus den großen Städten des Landkreises. Die Anzahl der Ratsuchenden verteilt sich wie folgt:



öffentlich

| Wohnort | Anzahl |
|-----------------------|---------------|
| Albstadt | 113 |
| Balingen | 59 |
| Hechingen | 58 |
| Burladingen | 28 |
| Bisingen | 20 |
| Meßstetten | 19 |
| Haigerloch | 19 |
| Winterlingen | 12 |
| Geislingen | 10 |
| Rosenfeld | 8 |
| Rangendingen | 8 |
| Dormettingen | 7 |
| Nusplingen | 6 |
| Bitz | 6 |
| Schömberg | 5 |
| Jungingen | 5 |
| Dotternhausen | 4 |
| Straßberg | 3 |
| Ratshausen | 2 |
| Grosselfingen | 2 |
| Obernheim | 1 |
| Hausen a.T. | 1 |
| Gesamtergebnis | 396 |

Die Schuldnerberatung ist seit Jahren ein sehr wichtiges Instrument um Personen, die sich teilweise unverschuldet in finanziellen Schwierigkeiten befinden, Hilfe zu gewähren und wird wieder verstärkt in Anspruch genommen. Durch das neue Insolvenzrecht besteht ein schnellerer Weg aus den Schulden zu kommen. Überschuldete Verbraucher können bereits nach spätestens drei Jahren der Insolvenz entkommen. Voraussetzung dafür ist nicht mehr die Erfüllung einer Mindestbefriedigungsquote der Gläubiger sowie die Begleichung von Verfahrenskosten. Die kürzere Verfahrensdauer gilt rückwirkend für alle ab dem 1. Oktober 2020 beantragten Verfahren. Ein entsprechendes Gesetz ist 2021 in Kraft getreten.